

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1980	Ausgegeben zu Wiesbaden am 25. September 1980	Nr. 20.
Tag	Inhalt	Seite
18. 9. 80	Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes und des Gesetzes über Volksabstimmung <i>Andert GVBl. II 16-4 und 16-2</i>	325
18. 9. 80	Gesetz zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes <i>Andert GVBl. II 76-4</i>	333
8. 9. 80	Verordnung über den Tag der Kommunalwahlen 1981 <i>GVBl. II 333-11</i>	334
11. 9. 80	Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Kultusministers <i>Andert GVBl. II 305-12</i>	334
10. 9. 80	Verordnung über Zuständigkeiten nach den Vorschriften der Gewerbeordnung über Gewerbeanzeigen <i>GVBl. II 511-28</i>	336
10. 9. 80	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz <i>Andert GVBl. II 73-3</i>	337
10. 9. 80	Anordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörde nach der Milch-Mitverantwortungsabgabeverordnung <i>GVBl. II 83-35</i>	338
15. 9. 80	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Senate und Kammern bei den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit <i>Andert GVBl. II 212-11</i>	338
8. 9. 80	Bekanntmachung der durch Bundesgesetz geänderten Sätze der Amtszulagen des Hessischen Besoldungsgesetzes <i>Andert GVBl. II 323-59</i>	339

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz
zur Änderung des Landtagswahlgesetzes
und des Gesetzes über Volksabstimmung

Vom 18. September 1980

Artikel 1¹⁾

Änderung des Landtagswahlgesetzes

Das Landtagswahlgesetz (LWG) in der Fassung vom 10. Januar 1974 (GVBl. I S. 42), geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

- „1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistigen Gebrechens un-

ter Pflegschaft steht, sofern er nicht durch eine Bescheinigung des Vormundschaftsgerichts nachweist, daß die Pflegschaft auf Grund seiner Einwilligung angeordnet ist;“

2. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Ruhen des Wahlrechts

Das Wahlrecht ruht für Personen,

1. die nach § 63 des Strafgesetzbuches oder

¹⁾ Andert GVBl. II 16-4

2. infolge Richterspruchs auf Grund landesrechtlicher Vorschriften wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche nicht nur einstweilig in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht sind."
3. § 6 erhält folgende Fassung:
- „§ 6
Ausschluß von der Wählbarkeit
Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt."
4. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „achtundzwanzigsten bis zweiundzwanzigsten" durch die Worte „zwanzigsten bis fünfzehnten" ersetzt.
- b) In Abs. 5 Satz 2 wird das Wort „elften" durch das Wort „vierten" ersetzt.
5. § 15 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
- „2. wenn er seine Wohnung in einen anderen Wahlbezirk verlegt hat und nicht in das Wählerverzeichnis des neuen Wahlbezirks eingetragen ist."
6. § 17 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Die Wahlausschüsse beschließen mit Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag."
7. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Die Gemeindebehörde beruft für jeden Wahlbezirk einen Wahlvorstand sowie einen oder mehrere Briefwahlvorstände. Die Wahlvorstände bestehen aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzendem und drei bis acht Wahlberechtigten als Beisitzern."
- b) Abs. 2 wird gestrichen.
- c) Abs. 3 wird Abs. 2.
8. § 19 Abs. 3 bis 6 werden gestrichen.
9. In § 24 werden Abs. 3 und 4 durch folgende Abs. 3 bis 5 ersetzt:
- „(3) Die Vertreter für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Abstimmung zu wählen.
- (4) In Landkreisen und kreisfreien Städten, die mehrere Wahlkreise umfassen, können die Bewerber und Ersatzbewerber für diejenigen Wahlkreise, deren Gebiet die Grenze des Kreises oder der kreisfreien Stadt nicht durchschneidet, in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung gewählt werden.

(5) Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muß Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung und die Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter enthalten. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und zwei weiteren Teilnehmern zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber dem Wahlleiter an Eides Statt zu versichern, daß die Bewerber, bei Kreiswahlvorschlägen auch der Ersatzbewerber, in geheimer Abstimmung aufgestellt worden sind. Der Landeswahlleiter ist hinsichtlich der Landesliste, der Kreiswahlleiter hinsichtlich des Kreiswahlvorschlags zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides Statt zuständig."

10. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden die Worte „spätestens am sechsundzwanzigsten Tage" durch die Worte „am dreißigsten Tage" ersetzt.
- b) In Abs. 2 wird das Wort „spätestens" gestrichen.
- c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „zwei" durch das Wort „drei" ersetzt.
- bb) In Satz 5 wird das Wort „sechsundzwanzigsten" durch das Wort „vierundzwanzigsten" ersetzt.
11. Als § 31 a wird eingefügt:
- „§ 31 a
Unzulässige Wahlpropaganda,
unzulässige Veröffentlichung
von Wählernachfragen
- (1) In dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, ist jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten.
- (2) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung ist vor Ablauf der Wahlzeit unzulässig."
12. § 32 a wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 wird das Wort „Stimmzählgeräte" durch das Wort „Wahlgeräte" ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 3 wird das Wort „Stimmzählgerät" durch das Wort „Wahlgerät" ersetzt.
13. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden die Worte „dem Kreiswahlleiter des Wahlkreises, in dem der Wahlschein ausgestellt worden ist," durch die Worte „der Gemeindebehörde, die den Wahlschein ausgestellt hat," ersetzt.

Angelburg	Gladenbach
Biedenkopf	Lahntal
Breidenbach	Lohra
Cölbe	Münchhausen
Dautphetal	Steffenberg
Ebsdorfergrund	Weimar
Bad Endbach	Wetter (Hessen)
Fronhausen	

Wahlkreis 13 — Marburg-Biedenkopf II

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Marburg-Biedenkopf:

Amöneburg	Rauschenberg
Kirchhain	Stadtallendorf
Marburg	Wohratal
Neustadt (Hessen)	

Wahlkreis 14 — Fulda I

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Fulda:

Burghaun	Hünfeld
Eiterfeld	Nüsttal
Fulda	Rasdorf
Großenlüder	Bad Salzschlirf

Wahlkreis 15 — Fulda II

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Fulda:

Dipperz	Hosenfeld
Ebersburg	Kalbach
Ehrenberg (Rhön)	Künzell
Eichenzell	Neuhof
Flieden	Petersberg
Gersfeld (Rhön)	Poppenhausen
Hilders	(Wasserkuppe)
Hofbieber	Tann (Rhön)

Wahlkreis 16 — Lahn-Dill I

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Lahn-Dill-Kreises:

Bischoffen	Greifenstein
Breitscheid	Haiger
Dietzhöhlztal	Herborn
Dillenburg	Mittenaar
Driedorf	Siegbach
Ehringshausen	Sinn
Eschenburg	

Wahlkreis 17 — Lahn-Dill II

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Lahn-Dill-Kreises:

Aßlar	Leun
Braunfels	Schöffengrund
Hohenahr	Solms
Hüttenberg	Wetzlar
Lahnau	Waldsolms

Wahlkreis 18 — Gießen I

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Gießen:

Biebertal	Heuchelheim
Gießen	Wettenberg

Wahlkreis 19 — Gießen II

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Gießen:

Allendorf (Lumda)	Lich
Buseck	Linden
Fernwald	Lollar
Grünberg	Pohlheim
Hungen	Rabenau
Langgöns	Reiskirchen
Laubach	Staufenberg

Wahlkreis 20 — Vogelsberg

umfaßt den Vogelsbergkreis

Wahlkreis 21 — Limburg-Weilburg I

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Limburg-Weilburg:

Brechen	Hünfelden
Dornburg	Limburg a. d. Lahn
Elbtal	Waldbrunn
Elz	(Westerwald)
Hadamar	

Wahlkreis 22 — Limburg-Weilburg II

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Limburg-Weilburg:

Beselich	Selters (Taunus)
Camberg	Villmar
Löhnberg	Weilburg
Mengerskirchen	Weilmünster
Merenberg	Weinbach
Runkel	

Wahlkreis 23 — Hochtaunus I

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Hochtaunuskreises:

Friedrichsdorf	Neu-Anspach
Grävenwiesbach	Usingen
Bad Homburg v. d. Höhe	Wehrheim

Wahlkreis 24 — Hochtaunus II

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Hochtaunuskreises:

Glashütten	Schmitten
Königstein im Taunus	Steinbach (Taunus)
Kronberg im Taunus	Weilrod
Oberursel (Taunus)	

Wahlkreis 25 — Wetterau I

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Wetteraukreises:

Butzbach	Ober-Mörlen
Friedberg (Hessen)	Rockenberg
Karben	Rosbach v. d. Höhe
Münzenberg	Bad Vilbel
Niddatal	Wöllstadt

Wahlkreis 26 — Wetterau II

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Wetteraukreises:

Altenstadt	Limeshain
Büdingen	Bad Nauheim
Echzell	Nidda
Florstadt	Ortenberg
Gedern	Ranstadt
Glauburg	Reichelsheim
Hirzenhain	(Wetterau)
Kefenrod	Wölfersheim

Wahlkreis 27 — Rheingau-Taunus I

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Rheingau-Taunus-Kreises:

Eltville am Rhein	Rüdesheim am Rhein
Geisenheim	Schlangenbad
Kiedrich	Bad Schwalbach
Lorch	Walluf
Oestrich-Winkel	

Wahlkreis 28 — Rheingau-Taunus II

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Rheingau-Taunus-Kreises:

Aarbergen	Idstein
Heidenrod	Niedernhausen
Hohenstein	Taunusstein
Hünstetten	Waldems

Wahlkreis 29 — Wiesbaden I

umfaßt die Ortsbezirke 1, 4 und 5 von Alt-Wiesbaden sowie die Ortsbezirke Bierstadt, Heßloch, Rambach und Sonnenberg der kreisfreien Stadt Wiesbaden

Wahlkreis 30 — Wiesbaden II

umfaßt die Ortsbezirke 2, 3 und 6 von Alt-Wiesbaden sowie die Ortsbezirke Dotzheim, Frauenstein und Schierstein der kreisfreien Stadt Wiesbaden

Wahlkreis 31 — Wiesbaden III

umfaßt folgende Ortsbezirke der kreisfreien Stadt Wiesbaden:

Amöneburg	Kastel
Auringen	Kloppenheim
Biebrich	Kostheim
Breckenheim	Medenbach
Delkenheim	Naurod
Erbenheim	Nordenstadt
Igstadt	

Wahlkreis 32 — Main-Taunus I

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Main-Taunus-Kreises:

Eppstein	Schwalbach am Taunus
Eschborn	Bad Soden am Taunus
Kelkheim (Taunus)	Sulzbach (Taunus)
Liederbach	

Wahlkreis 33 — Main-Taunus II

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Main-Taunus-Kreises:

Flörsheim am Main	Hochheim am Main
Hattersheim am Main	Hofheim am Taunus
	Kriftel

Wahlkreis 34 — Frankfurt am Main I

umfaßt folgende Ortsteile der kreisfreien Stadt Frankfurt am Main:

Griesheim	Sossenheim
Höchst	Unterliederbach
Nied	Zeilshaus
Sindlingen	

Wahlkreis 35 — Frankfurt am Main II

umfaßt folgende Ortsteile der kreisfreien Stadt Frankfurt am Main:

Bockenheim	Niederursel
Hausen	Praunheim
Heddernheim	Rödelheim

Wahlkreis 36 — Frankfurt am Main III

umfaßt folgende Ortsteile der kreisfreien Stadt Frankfurt am Main:

Altstadt	Ginnheim
Bahnhofsviertel	Gutleutviertel
Dornbusch	Innenstadt
Eschersheim	Westend
Gallusviertel	

Wahlkreis 37 — Frankfurt am Main IV

umfaßt folgende Ortsteile der kreisfreien Stadt Frankfurt am Main:

Niederrad	Sachsenhausen
Oberrad	Schwanheim

Wahlkreis 38 — Frankfurt am Main V

umfaßt folgende Ortsteile der kreisfreien Stadt Frankfurt am Main:

Bornheim	Ostend
Nordend	

Wahlkreis 39 — Frankfurt am Main VI

umfaßt folgende Ortsteile der kreisfreien Stadt Frankfurt am Main:

Bergen-Enkheim	Kalbach
Berkersheim	Nieder-Erlenbach
Bonames	Nieder-Eschbach
Eckenheim	Preungesheim
Fechenheim	Riederwald
Harheim	Seckbach

Wahlkreis 40 — Main-Kinzig I

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Main-Kinzig-Kreises:

Bruchköbel	Neuberg
Freigericht	Nidderau
Hammersbach	Niederdorfelden
Hasselroth	Ronneburg
Langenselbold	Schöneck
Maintal	

Wahlkreis 41 — Main-Kinzig II

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Main-Kinzig-Kreises:

Erlensee	Hanau
Großkrotzenburg	Rodenbach

Wahlkreis 42 — Main-Kinzig III

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Main-Kinzig-Kreises:

Biebergemünd	Linsengericht
Birstein	Bad Orb
Brachtal	Schlüchtern
Flörsbachtal	Sinntal
Gelnhausen	Bad Soden-Salmünster
Gründau	Steinau an der Straße
Jossgrund	Wächtersbach

sowie den Gutsbezirk Spessart

Wahlkreis 43 — Offenbach-Stadt

umfaßt die kreisfreie Stadt Offenbach am Main

Wahlkreis 44 — Offenbach-Land I

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Offenbach:

Dreieich	Langen
Egelsbach	Neu-Isenburg

Wahlkreis 45 — Offenbach-Land II

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Offenbach:

Dietzenbach	Mühlheim am Main
Heusenstamm	Obertshausen

Wahlkreis 46 — Offenbach-Land III

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Offenbach:

Hainburg	Rödermark
Mainhausen	Seligenstadt
Rodgau	

Wahlkreis 47 — Groß-Gerau I

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Groß-Gerau:

Bischofsheim	Rüsselsheim
Ginsheim-Gustavsburg	Trebur
Nauheim	

Wahlkreis 48 — Groß-Gerau II

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Groß-Gerau:

Biebesheim	Mörfelden-Walldorf
Büttelborn	Raunheim
Gernsheim	Riedstadt
Groß-Gerau	Stockstadt am Rhein
Kelsterbach	

Wahlkreis 49 — Darmstadt-Stadt I

umfaßt die statistischen Bezirke 1 bis 14, 22 bis 25, 31 und 32 der kreisfreien Stadt Darmstadt

Wahlkreis 50 — Darmstadt-Stadt II

umfaßt die statistischen Bezirke 15 bis 21 und 26 bis 30 der kreisfreien Stadt Darmstadt sowie folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Darmstadt-Dieburg:

Modautal	Ober-Ramstadt
Mühlthal	Rosdorf

Wahlkreis 51 — Darmstadt-Dieburg I

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Darmstadt-Dieburg:

Alsbach-Hähnlein	Messel
Bickenbach	Pfungstadt
Erzhausen	Seeheim-Jugenheim
Griesheim	Weiterstadt

Wahlkreis 52 — Darmstadt-Dieburg II

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Darmstadt-Dieburg:

Babenhausen	Groß-Zimmern
Dieburg	Münster
Eppertshausen	Otzberg
Fischbachtal	Reinheim
Groß-Bieberau	Schaafheim
Groß-Umstadt	

Wahlkreis 53 — Odenwald

umfaßt den Odenwaldkreis

Wahlkreis 54 — Bergstraße I

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Bergstraße:

Biblis	Heppenheim
Bürstadt	(Bergstraße)
Einhausen	Lampertheim
Groß-Rohrheim	Lorsch
	Viernheim

Wahlkreis 55 — Bergstraße II

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Bergstraße:

Abtsteinach	Lautertal
Bensheim	(Odenwald)
Birkenau	Lindenfels
Fürth	Mörtenbach
Gorxheimertal	Neckarsteinach
Grasellenbach	Rimbach
Hirschhorn (Neckar)	Wald-Michelbach
	Zwingenberg"

Artikel 2²⁾

Aenderung des Gesetzes
über Volksabstimmung

Das Gesetz über Volksabstimmung in der Fassung vom 2. Januar 1970 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

(1) Stimmberechtigt ist, wer am Abstimmungstag

1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
2. das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und
3. seit mindestens drei Monaten vor dem Abstimmungstag seinen Wohnsitz im Lande Hessen hat.

Bei Inhabern von Haupt- und Nebenwohnungen im Sinne des Melderechts gilt der Ort der Hauptwohnung als Wohnsitz.

(2) Stimmberechtigt ist bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 auch, wer keinen Wohnsitz, aber seit mindestens drei Monaten vor dem Abstimmungstag seinen dauernden Aufenthalt im Lande Hessen hat.“

2. § 4 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistigen Gebrechens unter

Pflegschaft steht, sofern er nicht durch eine Bescheinigung des Vormundschaftsgerichts nachweist, daß die Pflegschaft auf Grund seiner Einwilligung angeordnet ist,“

3. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Die Stimmberechtigung ruht für Personen,

1. die nach § 63 des Strafgesetzbuches oder
2. infolge Richterspruchs auf Grund landesrechtlicher Vorschriften wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche nicht nur einstweilig in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht sind.“

4. § 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Wahlausschüsse beschließen mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.“

Artikel 3

Der Minister des Innern wird ermächtigt, das Landtagswahlgesetz in der vom 1. Januar 1983 an geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 4

Art. 1 Nr. 17 tritt am 1. Januar 1983 in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 18. September 1980

Der Hessische
Ministerpräsident
Börner

Der Hessische
Minister des Innern
Gries

²⁾ Ändert GVBl. II 16-2

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes**

Vom 18. September 1980

Artikel 1

Das Gesetz zum Schutze der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz) vom 23. September 1974 (GVBl. I S. 450), geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 198), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 10 wird als Abs. 6 angefügt:

„(6) Bei Gesamtanlagen im Sinne des § 18 können Anhörung und Bekanntmachung gemäß Abs. 3 und 4 durch öffentliche Auslegung und ortsübliche Bekanntmachung der Eintragung ersetzt werden. Das Nähere bestimmt der Kultusminister durch Rechtsverordnung.“

2. In § 30 Abs. 2 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 18. September 1980

Der Hessische
Ministerpräsident
Börner

Der Hessische
Kultusminister
Krollmann

*) Ändert GVBl. II 76-4

**Verordnung
über den Tag der Kommunalwahlen 1981*)**

Vom 8. September 1980

Auf Grund des § 2 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes vom 6. Juni 1972 (GVBl. I S. 141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 1980 (GVBl. I S. 219, 228), sowie des § 35 a des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und des § 82 Abs. 1 Satz 2 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103, 164), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 1980 (GVBl. I S. 219), in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes wird verordnet:

§ 1

Die Wahl der Gemeindevertretungen, der Ortsbeiräte, der Kreistage und des Verbandstags des Umlandverbandes Frankfurt findet am 22. März 1981 statt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 8. September 1980

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Minister des Innern
Gries

*) GVBl. II 333-11

**Verordnung
zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich
des Kultusministers*)**

Vom 11. September 1980

Auf Grund des § 21 Abs. 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes vom 11. Juli 1972 (GVBl. I S. 235), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 1978 (GVBl. I S. 469), wird verordnet:

Artikel 1

Die Anlage zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Kultusministers vom 25. März 1977 (GVBl. I S. 138) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 424 wird mit den aus der Anlage ersichtlichen Angaben eingefügt.
2. Nr. 4212, 42121, 42122, 42123, 4213, 4322, 436313 und 436314 erhalten die aus der Anlage ersichtliche Fassung.
3. Nr. 4353 Buchst. f bis i wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1980 in Kraft.

Wiesbaden, den 11. September 1980

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Kultusminister
Krollmann

Der Minister der Finanzen
Reitz

*) Ändert GVBl. II 305-12

Anlage

Anlage

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben			
		v. H.	Bemessungs- grundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5	6
4212	Semestergebühren für Vorlesungen und Seminare				
	a) eine wöchentliche Doppelstunde				120
	b) eine vierzehntägige Doppelstunde				60
	c) eine wöchentliche Einzelstunde				60
	d) eine vierzehntägige Einzelstunde				30
42121	Falls Vorlesungen und Seminare nur für einen Teil des Semesters belegt werden, sind für				
	a) jede Wochenstunde				4
	b) jede Doppelstunde				8
	zu zahlen				
42122	Weiterbildungsgebühr für Teilnehmer an der psy- choanalytischen Weiterbildung (die Gebühr wird pauschal für die Dauer der Weiterbildung erhoben)		je Jahr		400
42123	Teilnahme an Fortbildungsseminaren (Balintgrup- pen)		je Teilnehmer und Sitzung		30
4213	Behandlungsgebühren für Selbstzahler				
	a) Erstuntersuchung (Erstinterview)				100
	b) Testuntersuchung		je Test		150
	c) ambulante therapeutische Gruppenbehandlung (Dauer mindestens 100 Minuten, Höchstteilneh- merzahl 8 Personen)		je Teilnehmer und Sitzung		30
	d) kurzfristige Psychotherapie (Fokaltherapie mit in der Regel 20 Einzelbehandlungen von je 50 Minuten Dauer)		je Behandlung		80
	e) eine analytisch orientierte psychotherapeutische Beratung (Dauer mindestens 50 Minuten)				80
	f) psychoanalytische Beratung (Sprechstundeninter- view)		je 30 Minuten		40
424	Nachdiplomierung		je Fall		150
4322	Beschaffung von Literatur im auswärtigen Leihver- kehr und im internationalen Leihverkehr aus dem Herkunftsland		je Band		1
436313	Austauschermethode (AE)				
	a) AE-Ansatz				5
	b) Kalium, Natrium, Calcium, Magnesium		je Element		2
	c) Phosphor, Sulfat, Ammonium-N, Nitrat-N		je Element		2
	d) Mangan, Zink		je Element		2
436314	DE-Methode zur Aktivitätsbestimmung				
	a) DE-Ansatz				3
	b) DE-Doppelansatz				5
	c) Kalium, Natrium, Calcium, Magnesium		je Element		2
	d) Phosphor, Sulfat, Ammonium-N, Nitrat-N		je Element		2

**Verordnung
über Zuständigkeiten nach den Vorschriften der Gewerbeordnung
über Gewerbeanzeigen*)**

Vom 10. September 1980

Auf Grund des § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung wird verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde nach der Gewerbeordnung für

1. die Entgegennahme der Anzeigen nach § 14 Abs. 1, § 14 Abs. 2, § 14 Abs. 3 Satz 1 und § 55 c Abs. 1,
 2. das Verlangen von Angaben über den Aufstellungsort der einzelnen Automaten nach § 14 Abs. 3 Satz 2,
- ist der Gemeindevorstand.

§ 2

Aufgehoben werden

1. Nr. 7 Abs. 1 Satz 1 der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 1. Mai 1904 (HMBl. S. 123), zuletzt geändert durch

Verordnung vom 2. Dezember 1975 (GVBl. I S. 276)¹⁾,

2. § 7 Abs. 1 der Ausführungsverordnung zur Gewerbeordnung vom 20. März 1912 (Hess.Reg.Bl. S. 48), zuletzt geändert durch Anordnung vom 2. Dezember 1975 (GVBl. I S. 278)²⁾,
3. § 7 der Ersten Verordnung über die zur Ausführung des Vierten Bundesgesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung zuständigen Verwaltungsbehörden vom 13. Oktober 1960 (GVBl. S. 212), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. November 1979 (GVBl. I S. 239)³⁾.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 10. September 1980

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Minister
für Wirtschaft und Technik
Karry

¹⁾ GVBl. II 511-28
¹⁾ GVBl. II —
²⁾ GVBl. II 511-2
³⁾ GVBl. II 511-6

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Person seines Vertrauens gegenüber der Gemeindebehörde an Eides Statt zu versichern, daß der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden ist. Die Gemeindebehörde ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides Statt zuständig.“

14. § 33 erhält folgende Fassung:

„§ 33

Ungültige Stimmen

(1) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht in einem amtlichen Umschlag abgegeben worden ist,
2. als nicht amtlich hergestellt erkennbar ist,
3. keine Kennzeichnung enthält,
4. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen läßt,
5. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

(2) Ist der Umschlag leer, so gilt dies als ungültige Stimme. Mehrere in einem Umschlag enthaltene Stimmzettel gelten als ein Stimmzettel, wenn sie gleichlauten oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; sonst zählen sie als ungültige Stimme.

(3) Die Stimme eines Wählers, der an der Briefwahl teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, daß er vor dem oder am Wahltag stirbt, aus dem Wahlkreis verzieht oder sonst das Wahlrecht verliert.“

15. Als § 33 a wird eingefügt:

„§ 33 a

Zurückweisung von Wahlbriefen

(1) Bei der Briefwahl sind Wahlbriefe zurückzuweisen, wenn

1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beiliegt,
3. weder der Wahlbriefumschlag noch der Wahlumschlag verschlossen sind,
4. dem Wahlbriefumschlag kein Wahlumschlag beigefügt ist,
5. der Wahlbriefumschlag mehrere Wahlumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Wahlscheine enthält,
6. der Wähler oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur

Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,

7. kein amtlicher Wahlumschlag benutzt worden ist,
8. ein Wahlumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

(2) Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.“

16. § 49 erhält folgende Fassung:

„§ 49

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 19 ohne wichtigen Grund ein Ehrenamt ablehnt oder sich ohne genügende Entschuldigung den Pflichten eines solchen entzieht oder
2. entgegen § 31 a Abs. 2 Ergebnisse von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung vor Ablauf der Wahlzeit veröffentlicht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 Nr. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Deutsche Mark, die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist

1. bei Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Nr. 1

a) der Kreiswahlleiter, wenn ein Wahlberechtigter das Amt eines Wahlvorstehers, stellvertretenden Wahlvorstehers oder eines Beisitzers im Wahlvorstand oder im Kreiswahlausschuß,

b) der Landeswahlleiter, wenn ein Wahlberechtigter das Amt eines Beisitzers im Landeswahlausschuß

unberechtigt ablehnt oder sich ohne genügende Entschuldigung den Pflichten eines solchen Amtes entzieht,

2. bei Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Nr. 2 der Landeswahlleiter.

(4) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 fließt die Geldbuße in die Kasse der Gemeinde, in der der Betroffene in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.“

17. Die Anlage zu § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

**„Anlage zu § 8 Abs. 1
des Landtagswahlgesetzes**

Wahlkreis 1 — Kassel-Land I

umfaßt folgende Städte und Gemeinden
des Landkreises Kassel:

Breuna	Liebenau
Calden	Naumburg
Ernstal	Oberweser
Grebenstein	Reinhardshagen
Habichtswald	Trendelburg
Hofgeismar	Wahlsburg
Immenhausen	Wolfhagen
Bad Karlshafen	Zierenberg

sowie den Gutsbezirk Reinhardswald

Wahlkreis 2 — Kassel-Land II

umfaßt folgende Städte und Gemeinden
des Landkreises Kassel:

Ahnatal	Lohfelden
Baunatal	Nieste
Espenau	Niestetal
Fuldabrück	Schauenburg
Fuldatal	Söhrewald
Helsa	Vellmar

Kaufungen

Wahlkreis 3 — Kassel-Stadt I

umfaßt folgende Stadtteile der kreis-
freien Stadt Kassel:

2 West, 3 Wilhelmshöhe, 4 Nordwest
und das westlich der Main-Weser-Bahn
gelegene Gebiet des Stadtteils 8 Süd

Wahlkreis 4 — Kassel-Stadt II

umfaßt folgende Stadtteile der kreis-
freien Stadt Kassel:

1 Mitte, 5 Nord, 6 Nordost, 7 Ost und
das östlich der Main-Weser-Bahn ge-
legene Gebiet des Stadtteils 8 Süd

Wahlkreis 5 — Waldeck-Frankenberg I

umfaßt folgende Städte und Gemeinden
des Landkreises Waldeck-Frankenberg:

Arolsen	Lichtenfels
Diemelsee	Twistetal
Diemelstadt	Volkmarsen
Edertal	Waldeck
Korbach	Willingen (Upland)

Wahlkreis 6 — Waldeck-Frankenberg II

umfaßt folgende Städte und Gemeinden
des Landkreises Waldeck-Frankenberg:

Allendorf (Eder)	Gemünden (Wohra)
Battenberg (Eder)	Haina (Kloster)
Bromskirchen	Hatzfeld (Eder)
Burgwald	Rosenthal
Frankenau	Vöhl
Frankenberg (Eder)	Bad Wildungen

Wahlkreis 7 — Schwalm-Eder I

umfaßt folgende Städte und Gemeinden
des Schwalm-Eder-Kreises:

Edermünde	Malsfeld
Felsberg	Melsungen
Fritzlar	Morschen
Gudensberg	Niederstein
Guxhagen	Spangenberg
Körle	Wabern

Wahlkreis 8 — Schwalm-Eder II

umfaßt folgende Städte und Gemeinden
des Schwalm-Eder-Kreises:

Borken (Hessen)	Oberaula
Frielendorf	Ottrau
Gilserberg	Schrecksbach
Homburg (Efze)	Schwalmstadt
Jesberg	Schwarzenborn
Knüllwald	Willingshausen
Neuental	Zwesten
Neukirchen	

Wahlkreis 9 — Eschwege-Witzenhausen

umfaßt folgende Städte und Gemeinden
des Werra-Meißner-Kreises:

Berkatal	Neu-Eichenberg
Eschwege	Bad Sooden-Allendorf
Großalmerode	Wanfried
Hessisch Lichtenau	Witzenhausen
Meinhard	

sowie den Gutsbezirk Kaufunger Wald

Wahlkreis 10 — Rotenburg

umfaßt folgende Städte und Gemeinden
des Werra-Meißner-Kreises:

Herleshausen	Waldkappel
Meißner	Wehretal
Ringgau	Weißborn
Sontra	

sowie folgende Städte und Gemeinden
des Landkreises Hersfeld-Rotenburg:

Ahlheim	Ronshausen
Bebra	Rotenburg a. d. Fulda
Cornberg	Wildeck
Nentershausen	

Wahlkreis 11 — Hersfeld

umfaßt folgende Städte und Gemeinden
des Landkreises Hersfeld-Rotenburg:

Breitenbach	Hohenroda
a. Herzberg	Kirchheim
Friedewald	Ludwigsau
Hauneck	Neuenstein
Haunetal	Niederaula
Heringen (Werra)	Philippsthal (Werra)
Bad Hersfeld	Schenklengsfeld

Wahlkreis 12 — Marburg-Biedenkopf I

umfaßt folgende Städte und Gemeinden
des Landkreises Marburg-Biedenkopf:

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten
nach dem Berufsbildungsgesetz*)**

Vom 10. September 1980

Auf Grund des § 1 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes vom 20. Dezember 1979 (GVBl. 1980 I S. 16) wird verordnet:

Artikel 1

In § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz in der Fassung vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 262, 263), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Februar 1979 (GVBl. I S. 55), wird das Wort „Verwaltungsangestellter“ durch das Wort „Verwaltungsfachangestellter“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 10. September 1980

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Minister
für Wirtschaft und Technik
Karry

Der Minister des Innern
Gries

*) Ändert GVBl. II 73-3

**Anordnung
zur Bestimmung der zuständigen Behörde nach der
Milch-Mitverantwortungsabgabeverordnung*)**

Vom 10. September 1980

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 1978 (GVBl. I S. 153), wird bestimmt:

§ 1

Zuständige Behörde zur Ausstellung der Bescheinigung für Erzeuger zum

Nachweis der Abgabefreiheit oder Abgabeermäßigung nach § 4 Abs. 1 der Milch-Mitverantwortungsabgabeverordnung vom 25. August 1977 (BGBl. I S. 1741), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juli 1980 (BGBl. I S. 1069), ist das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung.

§ 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 10. September 1980

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Minister für
Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten
Schneider

*) GVBl. II 83-35

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Senate und Kammern
bei den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit*)**

Vom 15. September 1980

Auf Grund des § 3 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 1979 (GVBl. I S. 230), wird verordnet:

Artikel 1

§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d der Verordnung über die Senate und Kammern bei den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 13. Dezember 1979 (GVBl. I S. 286), geändert durch Verordnung vom 21. März 1980 (GVBl. I S. 112), erhält folgende Fassung:

„d) Wiesbaden elf Kammern.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1980 in Kraft.

Wiesbaden, den 15. September 1980

Der Hessische Minister der Justiz
Dr. Günther

*) Ändert GVBl. II 212-11

Bekanntmachung
der durch Bundesgesetz geänderten Sätze der Amtszulagen
des Hessischen Besoldungsgesetzes*)

Vom 8. September 1980

Die Sätze der in der Anlage I zum Hessischen Besoldungsgesetz vom 23. Dezember 1976 (GVBl. I S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1439), ausgebrachten Amtszulagen werden auf Grund des § 8 Abs. 3 des Hessischen Besoldungsgesetzes nachstehend bekanntgemacht.

Die Amtszulagen betragen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Bundesbesoldungs- und -versorgungserhöhungsgesetzes 1980 vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1439) mit Wirkung vom 1. März 1980 in

1. Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 13
86,66 DM,
2. Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 14
115,53 DM,
3. Fußnoten 1 und 4 zur Besoldungsgruppe A 13,
Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 14
und
Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 15
173,30 DM,
4. Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe B 9
718,22 DM.

Wiesbaden, den 8. September 1980

Der Hessische Minister des Innern
Gries

*) Ändert GVBl. II 323-59

Verlag Dr. Max Gehlen · Postfach 22 47
6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1

Postvertriebsstück 1 Y 3228 AX · Gebühr bezahlt

Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident —
Staatskanzlei — Wiesbaden.

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG,
Postfach 22 47, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1; Ruf:
(06172) 2 30 56; Postscheckkonto: Dr. Max Gehlen
228 48-607, Frankfurt (BLZ 500 100 60).

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs
GmbH & Co. KG, Bad Homburg vor der Höhe.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlags-
abonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbe-
stellungen für das nächste Kalenderjahr müssen späte-
stens am 1. November beim Verlag vorliegen. — Ein-
zelstücke können vom Verlag bezogen werden. —
Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und der-
gleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung
auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzlei-
stung.

Bezugspreise: Der jährliche Bezugspreis beträgt 62,—
DM einschließlich 3,78 DM Mehrwertsteuer. — Die
vorliegende Ausgabe Nr. 20 kostet 2,— DM ein-
schließlich 6,5% Mehrwertsteuer zuzüglich Versand-
kosten.

Schluß mit dem Wühlen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

Vielleicht haben Sie ein gutes Büro, wo man alle Gesetzesänderungen in die älteren Texte, die bei Ihnen sorgfältig abgelegt sind, überträgt — vorausgesetzt, daß die Mitarbeiter nicht so überlastet sind oder Sie nicht mit neuen unzureichenden Kräften arbeiten müssen, damit das alles in Ordnung geht.

Deswegen hat die hessische Staatsregierung da Abhilfe geschaffen, indem sie das



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil II

Loseblattsammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts
in fünf Ordnern mit über 4 500 Seiten hat herausbringen lassen.

In diesem großen Werk sind nicht nur alle Rechtsvorschriften, die seit Jahrhunderten in den verschiedenen Teilen, aus denen sich Hessen zusammensetzt, erlassen wurden und die noch Gültigkeit haben, zusammengefaßt worden, wobei man auf einen Bruchteil der früheren Bestimmungen gekommen ist; vor allem werden hier alle neuen Gesetze und Verordnungen sowie jede Änderung einer früheren Rechtsvorschrift so gebracht, daß der Benutzer stets das Gesetz, die Verordnung in der heute gültigen Fassung vor sich liegen und jederzeit zur Hand hat.

Jetzt braucht man Neuerungen, die manchmal nur ein Wort, oft aber ganze große Paragraphen ausmachen, nicht mehr in das alte Stück einzutragen. Der nun endgültige Text jeder Rechtsvorschrift liegt hier griffbereit in der letzten Fassung vor.

Das Ganze ist in mehreren Ordnern zusammengefaßt, so daß alles leicht aufgefunden werden kann. In der Zeit des teureren Personals bewährt sich diese Regelung, und sie wird allgemein begrüßt.

Sollten Sie diese Ausgabe noch nicht besitzen, deren Ergänzungslieferungen Sie natürlich laufend nachbeziehen können, so schreiben Sie an den Verlag. Er schickt Ihnen gerne genaue Unterlagen.

VERLAG DR. MAX GEHLEN
Daimlerstraße 12 · 6380 Bad Homburg vor der Höhe 1